

LG Köln: Keine Vertragsergänzung per E-Mail bei doppelter Schriftformklausel

BGB §§ 125, 126, 127 II 1

1. Eine E-Mail entspricht grundsätzlich nur dann der vereinbarten Form gemäß § 127 II 1 BGB, wenn mit dieser eine eingescannte, eigenhändig unterschriebene Erklärung übermittelt wird.
2. Bei Vereinbarung einer doppelten Schriftformklausel bringen die Parteien grundsätzlich zum Ausdruck, dass eine gewillkürte Schriftform nicht mit der Textform gleichgestellt werden kann.
3. Eine Mezzanine-Finanzierung ist aufgrund der typischerweise für den Empfänger günstigen Rückzahlungskonditionen grundsätzlich auf die Überlassung von Liquidität ausgerichtet. (Leitsätze des Verfassers)

LG Köln, Urteil vom 07.01.2010 – 8 O 120/09,
BeckRS 2010, 00846

Sachverhalt

Das klägerische Unternehmen entstand durch die Abspaltung eines Geschäftsbereichs der Beklagten aufgrund eines Management-Buyout (MBO). Im schriftlichen MBO-Vertrag war vereinbart, dass die Klägerin den Kaufpreis für den übernommenen Geschäftsbereich in Raten zahlt. Die Zahlungen sollten über ein eigenes MBO-Konto verbucht werden. Zur Verbesserung der Eigenkapitalquote der Klägerin sicherte die Beklagte vertraglich die Gewährung von Mezzanine-Kapital zu. Dieses sollte erfolgsabhängig, beginnend mit dem erwirtschafteten Überschuss, als maximal 20%ige Überschussbeteiligung an die Beklagte zurückgeführt werden. Der Vertrag enthielt außerdem eine doppelte Schriftformklausel.

Nach Vertragsschluss verhandelten die Parteien über weitere Einzelheiten per E-Mail. So wurde unter anderem vereinbart, dass der Klägerin vertraglich zugesicherte Mezzanine-Kapital direkt mit den ausstehenden Kaufpreisforderungen auf dem MBO-Konto zu verrechnen. Später rückte die Klägerin hiervon ab und es kam zum Streit zwischen den Parteien. Die Klägerin klagte auf Auszahlung des vereinbarten Mezzanine-Kapitals, die Beklagte machte ein Zurückbehaltungsrecht wegen der ausstehenden Kaufpreisforderungen geltend.

Entscheidung

Das LG Köln verurteilt die Beklagte zur Zahlung des vereinbarten Mezzanine-Kapitals abzüglich eines vertraglich vereinbarten Disagios.

Zunächst stellt das Gericht im Hinblick auf den schriftlich geschlossenen Vertrag fest, dass der Beklagten

wegen der ausstehenden Kaufpreisraten kein Zurückbehaltungsrecht zusteht, da eine Verrechnung des Mezzanine-Kapitals mit den ausstehenden Raten nicht in Betracht komme. Dies ergebe die Vertragsauslegung; die Mezzanine-Finanzierung sei wegen der günstigen Rückzahlungskonditionen gerade auf die Überlassung von Liquidität gerichtet und könne daher nicht verrechnet werden.

Die spätere Abrede per E-Mail zwischen den Parteien, die eine solche Verrechnung zum Gegenstand hatte, befand das LG Köln für formunwirksam, da die Parteien im ursprünglichen Vertrag Schriftform vereinbart hatten. Insbesondere genügten die E-Mails nicht der vereinbarten Form gemäß § 127 II 1 BGB. Nach dieser Vorschrift dürfe nur die Übermittlung auf telekommunikativem Wege erfolgen, die Erklärung selbst bedürfe weiter der Schriftform (im Anschluss an AG Wedding, MMR 2009, 436). Dies sei bei der E-Mail selbst nicht der Fall, denn diese genüge lediglich der Textform nach § 126b BGB. Es liege auch kein objektiv anderer Parteiwille im Sinne des § 127 II 1 BGB vor. Denn jedenfalls bei Vereinbarung einer doppelten Schriftformklausel würden die Parteien hinreichend zum Ausdruck bringen, dass die gewillkürte Schriftform nicht durch Textform ersetzt werden kann. Das Gericht begründet diese Auffassung mit der Warnfunktion der Schriftform. Zudem widerspreche es der Gesetzessystematik, wenn die gewillkürte Form im Zweifel einer anderen gesetzlichen Form, hier der Textform, entspreche.

Praxisfolgen

„Wer schreibt, der bleibt“. Dieses alte Sprichwort gilt nach dem Urteil des LG Köln auch in Zeiten elektronischer Kommunikation, jedenfalls wenn Vertragsparteien eine doppelte Schriftformklausel vereinbart haben. In diesem Fall müssen die Parteien damit rechnen, dass spätere, per E-Mail kommunizierte Vertragsänderungen nach § 125 S. 2 BGB formunwirksam sind. Dies bedeutet nach dem LG Köln jedoch nicht, dass auf E-Mails gänzlich verzichtet werden müsste. Die im ursprünglichen Vertrag vereinbarte Schriftform bleibt gewahrt, wenn eine eigenhändig unterschriebene Erklärung eingescannt und per E-Mail versendet wird. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, vgl. § 126a BGB. Deren Einsatz dürfte mit der geplanten Einführung des elektronischen Personalausweises zunehmen.

Rechtsanwalt Sebastian Hofauer,
Kanzlei Göddecke, Siegburg